

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR KÄRNTEN

---

**Jahrgang 2020**
**Ausgegeben am 10. April 2020**
**www.ris.bka.gv.at**


---

**29. Landesverfassungsgesetz: Kärntner Landesverfassung; Änderung  
Gesetz: Kärntner COVID-19-Gesetz**

---

29. Gesetz vom 9. April 2020, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung, die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz, die Kärntner Bauordnung 1996, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (37. K-DRG-Novelle), die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Heimgesetz, das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (30. K-LVBG-Novelle), das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993, das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz, das Kärntner Schulgesetz, das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993, das Kärntner Tourismusgesetz 2011, das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010, das Kärntner Volksbegehrensgesetz, das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz, das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017, das Klagenfurter Stadtrecht 1998 und das Villacher Stadtrecht 1998 geändert werden (Kärntner COVID-19-Gesetz)

Der Landtag von Kärnten hat – hinsichtlich des Art. XIII in Ausführung des Art. 38 des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, und des Art. 42 des 3. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020 – beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel I</b>
<b>Landesverfassungsgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird</b>
<b>Artikel II</b>
<b>Änderung des Gesetzes über die Kärntner Beteiligungsverwaltung</b>
<b>Artikel III</b>
<b>Änderung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung</b>
<b>Artikel IV</b>
<b>Änderung des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes</b>
<b>Artikel V</b>
<b>Änderung der Kärntner Bauordnung 1996</b>
<b>Artikel VI</b>
<b>Änderung des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 (37. K-DRG-Novelle)</b>
<b>Artikel VII</b>
<b>Änderung der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung</b>
<b>Artikel VIII</b>
<b>Änderung des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes</b>

	<b>Artikel IX</b>
	<b>Änderung des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes</b>
	<b>Artikel X</b>
	<b>Änderung des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes</b>
	<b>Artikel XI</b>
	<b>Änderung des Kärntner Heimgesetzes</b>
	<b>Artikel XII</b>
	<b>Änderung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes</b>
	<b>Artikel XIII</b>
	<b>Änderung der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999</b>
	<b>Artikel XIV</b>
	<b>Änderung des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes</b>
<b>Änderung des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 (30. K-LVBG-Novelle)</b>	<b>Artikel XV</b>
	<b>Artikel XVI</b>
	<b>Änderung des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993</b>
	<b>Artikel XVII</b>
	<b>Änderung des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes</b>
	<b>Artikel XVIII</b>
	<b>Änderung des Kärntner Schulgesetzes</b>
	<b>Artikel XIX</b>
	<b>Änderung des Kärntner Stadtbeamtengesetzes 1993</b>
	<b>Artikel XX</b>
	<b>Änderung des Kärntner Tourismusgesetzes 2011</b>
	<b>Artikel XXI</b>
	<b>Änderung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010</b>
	<b>Artikel XXII</b>
	<b>Änderung des Kärntner Volksbegehrensgesetzes</b>
	<b>Artikel XXIII</b>
	<b>Änderung des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes</b>
	<b>Artikel XXIV</b>
	<b>Änderung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017</b>
	<b>Artikel XXV</b>
	<b>Änderung des Klagenfurter Stadtrechtes 1998</b>
	<b>Artikel XXVI</b>
	<b>Änderung des Villacher Stadtrechtes 1998</b>
	<b>Artikel XXVII</b>
	<b>Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen</b>

**Artikel I**  
**Landesverfassungsgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird**

Die Kärntner Landesverfassung – K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 50/2019, wird wie folgt geändert:

*1. Art. 57 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist die Beratung und Beschlussfassung im Wege einer Videokonferenz zulässig; der erste Satz gilt sinngemäß.“

*2. Art. 73 wird folgender Abs. 15 angefügt:*

„(15) Art. 57 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 29/2020 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

## **Artikel II** **Änderung des Gesetzes über die Kärntner Beteiligungsverwaltung**

Das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung – K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 108/2019, wird wie folgt geändert:

*In § 13 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Die Durchführung einer Sitzung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten, sofern ein hoher technischer und organisatorischer Sicherheitsstandard gewährleistet ist, im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse zulässig.“

## **Artikel III** **Änderung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung**

Die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird wie folgt geändert:

*1. § 39 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig; zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung Abs. 2 und § 37 Abs. 1 und 4 gelten sinngemäß. Werden die Bestimmungen dieses Absatzes nicht beachtet, so gilt § 35 Abs. 4 sinngemäß.“

*2. In § 64 Abs. 3 I. Satz wird die Zahl „39“ durch den Ausdruck „39 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.*

*3. In § 77 Abs. 4 lit. c wird das Zitat „§ 39“ durch das Zitat „§ 39 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.*

*4. § 77 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) § 64 Abs. 4a gilt sinngemäß.“

## **Artikel IV** **Änderung des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes**

Das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz – K-ADG, LGBl. Nr. 63/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2019, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 35 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“ der Eintrag „§ 35a Fristhemmung aufgrund von COVID-19“ eingefügt.*

*2. Nach § 24 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:*

„(5a) Die Einbringung eines Antrages zur Erstellung eines Gutachtens durch die Gleichbehandlungskommission (§ 33a Abs. 1) bewirkt die Hemmung der Fristen nach Abs. 1 bis Abs. 5.“

*3. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:*

### **„§ 35a** **Fristhemmung aufgrund von COVID-19**

(1) Der Fortlauf einer am 16. März 2020 laufenden oder nach diesem Tag zu laufen beginnenden 14-tägigen Frist nach § 24 Abs. 3 und Abs. 5 wird bis 30. April 2020 gehemmt.

(2) Dauert die durch COVID-19 verursachte Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, darf die Landesregierung, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist, durch Verordnung den in Abs. 1 festgesetzten Zeitraum der Fristhemmung verlängern. Eine solche Verordnung darf für höchstens zwei Monate gelten; weitere Verlängerungen der Fristhemmung sind zulässig, nicht jedoch über den 31. Juli 2020 hinaus.“

## **Artikel V** **Änderung der Kärntner Bauordnung 1996**

Die Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Errichtung, die Änderung und den Abbruch von baulichen Anlagen sowie die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern diese im Zusammenhang mit einer von einer Katastrophe oder einem anderen öffentlichen Notstand ausgehenden Gefahrensituation für die Katastrophenhilfe oder zum Schutz von Leben oder Gesundheit von Menschen in der Gefahrensituation verwendet werden. Binnen sechs Monaten nach Ende der Gefahrensituation ist die Baubewilligung zu beantragen oder der rechtmäßige Zustand herzustellen.“

2. In § 16 Abs. 1 entfällt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 der Verweis „lit. d“.

3. In § 24 lit. b wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 das Wort „zur“ durch die Wortfolge „zu einer allfälligen“ ersetzt.

4. § 24 lit. d entfällt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020.

## **Artikel VI** **Änderung des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 (37. K-DRG-Novelle)**

Das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 36a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes darf Telearbeit durch den Dienstgeber zeitlich befristet angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist und die notwendige Informations- und Kommunikationstechnik sichergestellt ist.“

2. In § 58 Abs. 2 Z 8 wird das Satzzeichen „“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und dem § 58 Abs. 2 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. die Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten im Sinn des Epidemiegesetzes 1950.“

3. Nach § 73 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 darf der Verbrauch von Erholungsurlaub und Zeitausgleich vom Dienstgeber durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, wenn

1. dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist,
2. der Beamte dienstfähig ist und
3. der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.

In diesem Fall müssen im Kalenderjahr nicht mehr als zwei Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben entsprechend der individuellen regelmäßigen Wochendienstzeit des Beamten verbraucht werden.“

4. Dem § 79 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes schließt die Gewährung eines Karenzurlaubes eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Anordnung des Dienstgebers nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Karenzurlaubes ist, sobald es der Dienst zulässt, zu ermöglichen. Diese Vorschriften betreffen nicht Karenzen und Karenzurlaube nach elternschutzrechtlichen Bestimmungen und Karenzurlaube nach §§ 79 Abs. 3, 79 Abs. 1d Z 1, 79a, 79b, 79c.“

5. In § 302 Abs. 2 werden das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013“ durch das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2018“, das Zitat „Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz-BGBl. I Nr. 33/2013“ durch das Zitat „Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2018“ und das Zitat „Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2013“ durch das Zitat

„Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2020“ ersetzt.

6. In § 302 Abs. 2 wird das Zitat „Entwicklungshelfergesetz, BGBl. I Nr. 574/1983 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 187/2013“ durch die Zitate

- Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2018
- Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2020“

ersetzt.

7. Nach § 306 wird folgender § 307 eingefügt:

### **„§ 307**

#### **Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) §§ 1 bis 5 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2020, gelten sinngemäß für das Disziplinarverfahren und Verjährungsfristen im Disziplinarverfahren mit der Maßgabe, dass die dem Bundeskanzler in § 5 dieses Gesetzes zukommenden Ermächtigungen der Landesregierung zukommen und die Vollziehung dieses Gesetzes der Landesregierung obliegt. Der Verweis in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze ist als Verweis auf die am 22. März 2020 geltende Fassung dieser Bundesgesetze zu verstehen.

(2) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, der am 16. März 2020 läuft oder nach diesem Tag zu laufen beginnt, wird bis 30. April 2020 gehemmt.

(3) Dauert die durch COVID-19 verursachte Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, darf die Landesregierung, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist, durch Verordnung den in Abs. 2 festgesetzten Zeitraum der Fristhemmung verlängern. Eine solche Verordnung darf für höchstens zwei Monate gelten; weitere Verlängerungen der Fristhemmung sind zulässig, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus.“

### **Artikel VII**

#### **Änderung der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung**

Die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung – K-GFPO, LGBl. Nr. 67/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2019, wird wie folgt geändert:

Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Rauchfangkehrer hat Kehrungen, die infolge einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes nicht zum vorgesehenen Kehrtermin durchgeführt werden können, nach Wegfall des Hindernisses ehestmöglich nachzuholen, es sei denn, der Ersatztermin würde mit einem weiteren Kehrtermin zusammenfallen. Er hat die betroffenen Gebäudeeigentümer (die Hausverwaltungen) oder die Nutzungsberechtigten nach Tunlichkeit vom Entfall des Kehrtermins und vom Ersatztermin formlos zu benachrichtigen. Die Eintragung im Kehrplan ist anlässlich des Ersatztermins zu berichtigen.“

### **Artikel VIII**

#### **Änderung des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes**

Das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 75 Abs. 2 wird das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013“ durch das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2018“ ersetzt.

2. Nach § 77 wird folgender § 78 eingefügt:

### „§ 78

#### Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) §§ 1 bis 5 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2020, gelten sinngemäß für das Disziplinarverfahren und Verjährungsfristen im Disziplinarverfahren mit der Maßgabe, dass die dem Bundeskanzler in § 5 dieses Gesetzes zukommenden Ermächtigungen der Landesregierung zukommen. Der Verweis in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze ist als Verweis auf die am 22. März 2020 geltende Fassung dieser Bundesgesetze zu verstehen.

(2) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, der am 16. März 2020 läuft oder nach diesem Tag zu laufen beginnt, wird bis 30. April 2020 gehemmt.

(3) Dauert die durch COVID-19 verursachte Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, darf die Landesregierung, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist, durch Verordnung den in Abs. 2 festgesetzten Zeitraum der Fristhemmung verlängern. Eine solche Verordnung darf für höchstens zwei Monate gelten; weitere Verlängerungen der Fristhemmung sind zulässig, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus.“

### Artikel IX

#### Änderung des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes

Das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 128 Übergangsbestimmungen für das Gemeinde-Servicezentrum“ der Eintrag „§ 129 Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“ eingefügt.

2. Dem § 6 Abs. 8 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes darf die erforderliche Strafregistrauskunft auch ehestmöglich nachgereicht werden, sofern die Gemeindemitarbeiterin schriftlich erklärt, keinem gesetzlichen Ausschlussgrund zu unterliegen.“

3. In § 47 Abs. 1 wird die Wortfolge „und alle Pensionsentscheidungen“ durch die Wortfolge „, alle Pensionsentscheidungen und die Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten im Sinn des Epidemiegesetzes 1950“ ersetzt.

4. Dem § 60 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes darf Telearbeit durch die Dienstgeberin zeitlich befristet angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist und die notwendige Informations- und Kommunikationstechnik sichergestellt ist.“

5. Nach § 61 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Abweichend von Abs. 8 darf der Verbrauch von Erholungsurlaub und Zeitausgleich von der Dienstgeberin durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, wenn

1. dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist,
2. die Gemeindemitarbeiterin dienstfähig ist und
3. der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktagen andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.

In diesem Fall müssen im Kalenderjahr nicht mehr als zwei Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben entsprechend der vertraglich vereinbarten Wochendienstzeit der Gemeindemitarbeiterin verbraucht werden.“

6. Dem § 63 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes schließt die Vereinbarung über einen Karenzurlaub eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Anordnung der Dienstgeberin nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Karenzurlaubes ist, sobald es der Dienst zulässt, zu ermöglichen. Diese Vorschriften betreffen nicht Karenzen und Karenzurlaube nach elternschutzrechtlichen Bestimmungen und nach §§ 63 Abs. 4, 66, 68, 68a, 71.“

7. In § 125 Abs. 2 wird nach dem Zitat „Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/2017“ das Zitat „– Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2020“ eingefügt.

8. Nach § 128 wird folgender § 129 eingefügt:

#### **„§ 129**

#### **Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen und vertraglichen Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, der am 16. März 2020 läuft oder nach diesem Tag zu laufen beginnt, wird bis 30. April 2020 gehemmt.

(2) Dauert die durch COVID-19 verursachte Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, darf die Landesregierung, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist, durch Verordnung den in Abs. 1 festgesetzten Zeitraum der Fristhemmung verlängern. Eine solche Verordnung darf für höchstens zwei Monate gelten; weitere Verlängerungen der Fristhemmung sind zulässig, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus.“

#### **Artikel X**

#### **Änderung des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes**

Das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 7 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes darf die erforderliche Strafregisterauskunft auch ehestmöglich nachgereicht werden, sofern der Vertragsbedienstete schriftlich erklärt, keinem gesetzlichen Ausschließungsgrund zu unterliegen.“

2. In § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „sowie die Standesveränderung“ durch die Wortfolge „ die Standesveränderung sowie die Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten im Sinn des Epidemiegesetzes 1950“ ersetzt.

3. Nach § 59 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Abweichend von Abs. 1 darf der Verbrauch von Erholungsurlaub und Zeitausgleich vom Dienstgeber durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, wenn

1. dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist,
2. der Vertragsbedienstete dienstfähig ist und
3. der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.

In diesem Fall müssen im Kalenderjahr nicht mehr als zwei Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben entsprechend der vertraglich vereinbarten Wochendienstzeit des Vertragsbediensteten verbraucht werden.“

4. Dem § 78 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze und -verordnungen verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Novelle verwiesen wird:

- Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2020“

5. Nach § 78b wird folgender § 78c eingefügt:

#### **„§ 78c**

#### **Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen und vertraglichen Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, der am 16. März 2020 läuft oder nach diesem Tag zu laufen beginnt, wird bis 30. April 2020 gehemmt.

(2) Dauert die durch COVID-19 verursachte Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, darf die Landesregierung, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist, durch Verordnung den in Abs. 1 festgesetzten Zeitraum der Fristhemmung verlängern. Eine solche Verordnung

darf für höchstens zwei Monate gelten; weitere Verlängerungen der Fristhemmung sind zulässig, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus.“

### **Artikel XI Änderung des Kärntner Heimgesetzes**

Das Kärntner Heimgesetz – K-HG, LGBl. Nr. 7/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 5 lautet:

„(5) Über die Erteilung einer Bewilligung ist die Standortgemeinde zu informieren.“

### **Artikel XII Änderung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

Das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 51b Förderung des Landes zum schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung“ der Eintrag „§ 51c Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Krise“ eingefügt.*

2. *In § 20a wird das Datum „31. August“ durch die Wortfolge „Ablauf des 1. September“ ersetzt.*

3. *Nach § 51b wird folgender § 51c eingefügt:*

#### **„§ 51c Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Krise**

Aufgrund der durch COVID-19 verursachten Krisensituation gelten bis zum Ablauf des 31. August 2020 folgende abweichende Regelungen:

- a) Die Frist zur Erlassung eines Bescheides gemäß § 24 Abs. 2 beträgt zwei Monate.
- b) 36 Abs. 3 lit. a und b, § 40 Abs. 1, § 41 und § 51b Abs. 6 lit. d Z 1 gelten mit der Maßgabe, dass die Mindestanzahl an Kindern auf Grundlage der in einer Gruppe aufgenommenen Kinder unabhängig vom tatsächlichen Besuch zu bemessen ist und Abmeldungen zwischen 1. März und 31. August 2020 unberücksichtigt bleiben.
- c) § 36 Abs. 3 lit. e gilt mit der Maßgabe, dass Entlohnungseinbußen der Kindergartenpädagoginnen bei Kurzarbeit aufgrund des Katastrophenfalles oder eines anderen öffentlichen Notstandes unberücksichtigt bleiben.
- d) § 51 Abs. 2 lit. b ist nicht anzuwenden.
- e) § 51b Abs. 6 lit. e ist nicht anzuwenden.
- f) Die Trägerin einer Kinderbildungs- oder -betreuungseinrichtung oder einer Kindertagesstätte ist ermächtigt, Geldleistungen für den Besuch abweichend von den gemäß § 14 Abs. 2 lit. e bzw. § 49 iVm § 14 Abs. 2 lit. e in der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung genannten Beträgen teilweise nachzusehen. In diesem Fall kommen § 14 Abs. 3 und 5 sowie § 49 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 3 und 5 nicht zur Anwendung.“

### **Artikel XIII Änderung der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999**

Die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 – K-KAO, LGBl. Nr. 26/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 19 Veränderungen“ der Eintrag „§ 19a Veränderung einer Krankenanstalt aufgrund eines öffentlichen Notstandes“ eingefügt.*

2. *In § 1 Abs. 3 lit. g wird das Satzzeichen „:“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und folgende lit. h angefügt:*

„h) medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige für die Dauer der Pandemie.“



3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

**„§ 19a**

**Veränderung einer Krankenanstalt aufgrund eines öffentlichen Notstandes**

(1) Wenn und solange dies auf Grund einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes zur Deckung des öffentlichen Versorgungsbedarfs erforderlich ist, darf die Landesregierung mit Verordnung bestimmen, dass auf Veränderungen einer Krankenanstalt gemäß § 1 Abs. 4 des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes, die zum Zweck der Untersuchung und Behandlung von Personen in der Gefahrensituation notwendig sind, § 19 nicht anzuwenden ist, und es für die Dauer der Gefahrensituation innerhalb des bestehenden Leistungsangebotes der Anstalt gestattet wird, von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen sowie von Verordnungen gemäß § 23 oder § 24 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes oder von einem allfälligen Landes-Krankenanstaltenplan in quantitativer Weise abzuweichen.

(2) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 hat ferner vorzusehen:

1. die Verpflichtung des Rechtsträgers, der Landesregierung die Veränderung unmittelbar vor dem Beginn der Ausführung anzuzeigen,
2. die Befugnis der Landesregierung, jederzeit den Betrieb für Zwecke des Abs. 1 einzuschränken oder zu untersagen, soweit ein öffentlicher Versorgungsbedarf nicht gegeben ist, sowie Bedingungen und Auflagen zur Einhaltung der hygienischen und technischen Anforderungen vorzuschreiben, und
3. Anforderungen, um den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen zu wahren, insbesondere die dem Stand der Wissenschaft entsprechenden hygienischen und technischen Anforderungen einzuhalten und bei Ausführung der Veränderungen das Hygieneteam sowie den technischen Sicherheitsbeauftragten beizuziehen.

(3) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 darf für höchstens sechs Monate gelten.

(4) Nach Ablauf der Geltungsdauer einer Verordnung gemäß Abs. 1 hat der Rechtsträger der Anstalt ehestmöglich, jedoch spätestens binnen drei Monaten den rechtmäßigen Zustand herzustellen.“

4. Nach § 68 Abs. 3a wird folgender Abs. 3b eingefügt:

„(3b) Auslagen, die im Zusammenhang mit Veränderungen und der Versorgung nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 19a unbedingt geboten waren, sind gegen Vorlage eines Nachweises als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.“

5. In § 54 Abs. 1 wird dem bisherigen Wortlaut folgender Satz angefügt:

„Desgleichen ist nach anstaltsärztlicher Feststellung eine Verlegung in eine medizinische Versorgungseinheit gemäß § 1 Abs. 3 lit. h zur Weiterbehandlung zulässig.“

6. In § 74 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Ausdruck „II. Abschnittes“ die Wortfolge „, ausgenommen § 19a,“ eingefügt.

**Artikel XIV**

**Änderung des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes**

Das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz – K-LGBG, LGBl. Nr. 56/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

**„§ 29a**

**Fristhemmung aufgrund von COVID-19**

(1) Der Fortlauf einer am 16. März 2020 laufenden oder nach diesem Tag zu laufen beginnenden 14-tägigen Frist nach § 18 Abs. 1 und 3 wird bis 30. April 2020 gehemmt.

(2) Dauert die durch COVID-19 verursachte Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, darf die Landesregierung, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist, durch Verordnung den in Abs. 1 festgesetzten Zeitraum der Fristhemmung verlängern. Eine solche Verordnung darf für höchstens zwei Monate gelten; weitere Verlängerungen der Fristhemmung sind zulässig, nicht jedoch über den 31. Juli 2020 hinaus.“

**Artikel XV**  
**Änderung des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 (30. K-LVBG-Novelle)**

Das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, LGBl. Nr. 73, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 6 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes darf die erforderliche Strafregistrauskunft auch ehestmöglich nachgereicht werden, sofern der Vertragsbedienstete schriftlich erklärt, keinem gesetzlichen Ausschließungsgrund zu unterliegen.“

2. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die in seinen Aufgabenbereich fallenden Dienstleistungen bei allen Dienststellen und Betrieben des Landes, allen von der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG geführten Betrieben und Einrichtungen und auch außerhalb der Grenzen des Bundeslandes Kärnten zu verrichten.“

3. Dem § 13a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes darf Telearbeit durch den Dienstgeber zeitlich befristet angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist und die notwendige Informations- und Kommunikationstechnik sichergestellt ist.“

4. In § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge „sowie die Standesveränderung“ durch die Wortfolge „, die Standesveränderung, die Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten im Sinn des Epidemiegesetzes 1950“ ersetzt.

5. Nach § 67 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Abweichend von Abs. 1 darf der Verbrauch von Erholungsurlaub und Zeitausgleich vom Dienstgeber durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, wenn

1. dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist,
2. der Vertragsbedienstete dienstfähig ist und
3. der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.

In diesem Fall müssen im Kalenderjahr nicht mehr als zwei Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben entsprechend der vertraglich vereinbarten Wochendienstzeit des Vertragsbediensteten verbraucht werden.“

6. Dem § 73 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes schließt die Vereinbarung über einen Karenzurlaub eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Anordnung des Dienstgebers nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Karenzurlaubes ist, sobald es der Dienst zulässt, zu ermöglichen. Diese Vorschriften betreffen nicht Karenzen und Karenzurlaube nach elternschutzrechtlichen Bestimmungen und Karenzurlaube nach §§ 73 Abs. 4, 73 Abs. 2c Z 1, 74, 74a, 74b, 74c.“

7. In § 117 Abs. 2 wird nach dem Zitat „– Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 187/2013“ das Zitat „– Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2020“ eingefügt.

8. Nach § 121 wird folgender § 122 eingefügt:

**„§ 122**  
**Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen und vertraglichen Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, der am 16. März 2020 läuft oder nach diesem Tag zu laufen beginnt, wird bis 30. April 2020 gehemmt.

(2) Dauert die durch COVID-19 verursachte Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, darf die Landesregierung, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist, durch Verordnung den in Abs. 1 festgesetzten Zeitraum der Fristhemmung verlängern. Eine solche Verordnung

darf für höchstens zwei Monate gelten; weitere Verlängerungen der Fristhemmung sind zulässig, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus.“

#### **Artikel XVI** **Änderung des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993**

Das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 – K-LSchG, LGBl. Nr. 16/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 111 Verweisungen“ der Eintrag „§ 112 Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19“ eingefügt.*

2. *Nach § 111 wird folgender § 112 eingefügt:*

#### **„§ 112** **Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19**

(1) In Ausnahme zu den Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Landesregierung für das Schuljahr 2019/20 mit Verordnung, sofern dies zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 erforderlich ist,

1. bestehende Stichtage abweichend festsetzen, gesetzliche Fristen verkürzen, verlängern oder verlegen und die Dauer der bzw. den Zeitraum der Pflichtpraxis verkürzen oder verlegen,
2. die Schulleiter ermächtigen, in Abstimmung mit den die einzelnen Unterrichtsgegenstände unterrichtenden Lehrern von der Aufteilung der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffes in den Lehrplänen abzuweichen,
3. den Einsatz von elektronischer Kommunikation für Unterricht und Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung regeln und
4. für einzelne Jahrgänge oder Gruppen oder Teile von diesen einen ortsungebundenen Unterricht im Sinne des Abs. 2 mit oder ohne angeleitetem Erarbeiten des Lehrstoffes anordnen.

(2) Ortsungebundener Unterricht umfasst die Vermittlung von Lehrstoff und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, deren Bereitstellung von der Schulbehörde (§ 89) unterstützt wird, (angeleitetes Erarbeiten) ohne physische Anwesenheit einer Mehrzahl von Schülern am gleichen Ort.

(3) Eine Verordnung der Landesregierung gemäß Abs. 1 muss unter Angabe der Geltungsdauer und einer neuen Regelung jene gesetzlichen Bestimmungen benennen, von welchen abgewichen werden soll, und kann rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.“

#### **Artikel XVII** **Änderung des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes**

Das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2020, wird wie folgt geändert:

*§ 14a wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Wenn die Bestellung zum Organ der Straßenaufsicht nach dem 1. März 2020 und vor dem 1. Mai 2020 abgelaufen ist oder abläuft, gelten die betreffenden Personen von Gesetzes wegen als Organe der Straßenaufsicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 als wiederbestellt. Bedingungen gemäß Abs. 1 letzter Satz bleiben für die Dauer der Wiederbestellung aufrecht. Abs. 5 ist bis zum Ende der Wiederbestellungsfrist auch für den Fall anzuwenden, dass eine Person gegenüber der Landesregierung mitteilt, auf die weitere Ausübung seiner Organstellung zu verzichten.“

#### **Artikel XVIII** **Änderung des Kärntner Schulgesetzes**

Das Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 68 Unentgeltlichkeit des Schulbesuches“ der Eintrag „§ 68a Beiträge im Schuljahr 2019/20“ eingefügt.*

2. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

**„§ 68a  
Beiträge im Schuljahr 2019/20**

Die Schulerhalter werden für das Schuljahr 2019/20 ermächtigt, die Beiträge nach § 68 Abs. 1a für jene Schüler, die eine Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen können, teilweise nachzusehen; § 68 Abs. 1a letzter Satz gilt in diesem Fall sinngemäß.“

**Artikel XIX  
Änderung des Kärntner Stadtbeamtengesetzes 1993**

Das Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 – K-StBG, LGBl. Nr. 115/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Abs. 2 Z 5 wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und dem § 52 Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. die Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten im Sinn des Epidemiegesetzes 1950.“

2. Nach § 68 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Abs. 2 darf der Verbrauch von Erholungsurlaub und Zeitausgleich vom Dienstgeber durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, wenn

1. dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist,
2. der Beamte dienstfähig ist und
3. der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.

In diesem Fall müssen im Kalenderjahr nicht mehr als zwei Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben entsprechend der individuellen regelmäßigen Wochendienstzeit des Beamten verbraucht werden.“

3. In § 147 Abs. 1 wird der Ausdruck „Disziplinar(ober)kommission“ durch den Ausdruck „Disziplinar-kommission“ ersetzt.

4. § 147b mit der Überschrift „Senatsentscheidungen“ in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 26/2017 erhält die Bezeichnung „§ 147c Senatsentscheidungen“.

5. Vor § 147c (neu) wird die Abschnittsbezeichnung „20. Abschnitt Senatsentscheidungen und Verweisungen“ eingefügt.

6. In § 148 Abs. 2 werden das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013“ durch das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2018“ und das Zitat „Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2013“ durch das Zitat „Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2020“ ersetzt.

7. In § 148 Abs. 2 wird nach dem Zitat „– Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 75/2016“ das Zitat „– Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2020“ eingefügt.

8. Nach § 148 wird folgender § 149 eingefügt:

**„§ 149  
Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) §§ 1 bis 5 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, geändert durch Gesetz BGBl. I Nr. 24/2020, gelten sinngemäß für das Disziplinarverfahren und Verjährungsfristen im Disziplinarverfahren mit der Maßgabe, dass die dem Bundeskanzler in § 5 dieses Gesetzes zukommenden Ermächtigungen der Landesregierung zukommen. Der Verweis in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze ist als Verweis auf die am 22. März 2020 geltende Fassung dieser Bundesgesetze zu verstehen.

(2) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, der am 16. März 2020 läuft oder nach diesem Tag zu laufen beginnt, wird bis 30. April 2020 gehemmt.

(3) Dauert die durch COVID-19 verursachte Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, darf die Landesregierung, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist, durch Verordnung den in Abs. 2 festgesetzten Zeitraum der Fristhemmung verlängern. Eine solche Verordnung darf für höchstens zwei Monate gelten; weitere Verlängerungen der Fristhemmung sind zulässig, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus.“

#### **Artikel XX Änderung des Kärntner Tourismusgesetzes 2011**

Das Kärntner Tourismusgesetz 2011 – K-TG, LGBl. Nr. 18/2012, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 dritter Satz wird die Wortfolge „ehestmöglich, spätestens jedoch bis Ende Juni“ durch die Wortfolge „bis spätestens 31. Oktober“ ersetzt.

2. Nach § 5 Abs. 5 dritter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierung hat im Streitfall über den zu leistenden Differenzbetrag mit schriftlichem Bescheid abzusprechen; Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

3. Nach § 5 Abs. 5 werden folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Ergibt sich bei der Abrechnung gemäß Abs. 5, dass die nach Abs. 3 lit. b und c zustehenden Beträge die bisher geleisteten Akontierungen unterschreiten bzw. überschreiten, hat eine Rückzahlung bzw. Zahlung des Differenzbetrages anlässlich dieser Abrechnung zu unterbleiben. In den der Abrechnung folgenden fünf Kalenderjahren sind die jeweils gebührenden Akontierungen in gleichen jährlichen Teilen aliquot um den Differenzbetrag zu kürzen; sofern der Differenzbetrag jedoch weniger als 10 v.H. der Akontierungen beträgt, ist die Kürzung um den Differenzbetrag bereits in dem der Abrechnung folgenden Kalenderjahr vorzunehmen. Allfällige Zahlungen des Landes sind in den darauffolgenden drei Kalenderjahren in jeweils gleichen jährlichen Raten zu leisten.

(5b) Wenn es in Härtefällen zur Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Interesse einer geordneten Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des Tourismus zwingend erforderlich ist, darf die Landesregierung auf begründeten Antrag die Rückzahlung des Differenzbetrages aus der jährlichen Abrechnung (Abs. 5 dritter Satz), gegebenenfalls in Verbindung mit den rückzuzahlenden Differenzbeträgen aus vorigen Abrechnungen, in Teilbeträgen, die auf höchstens fünf Jahre entsprechend den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen aufgeteilt werden, mit Bescheid bewilligen.“

#### **Artikel XXI Änderung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010**

Das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 32 – Umsetzungshinweis“ der Eintrag „§ 32a – Fristhemmung aufgrund von COVID-19“ eingefügt.

2. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

#### **„§ 32a Fristhemmung aufgrund von COVID-19**

(1) Der Fortlauf einer am 1. März 2020 noch laufenden oder nach diesem Tag zu laufen beginnenden Frist für eine wiederkehrende Überprüfung von Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungseinrichtungen gemäß § 12 wird bis 30. Juni 2020 gehemmt.

(2) Die Möglichkeit der amtswegigen Überprüfung von Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen sowie von als Veranstaltungsstätten genutzten Betriebsanlagen gemäß § 22 durch die zuständige Behörde bleibt hiervon unberührt. Das Nichtvorliegen einer wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 12 bewirkt im Falle einer Fristhemmung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 für den Zeitraum der Fristhemmung keinen Mangel.

(3) Dauert die durch COVID-19 verursachte Krisensituation über den 30. Juni 2020 hinaus an, darf die Landesregierung, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist, durch Verordnung den in Abs. 1 festgesetzten Zeitraum der Fristhemmung bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 verlängern.“

#### **Artikel XXII** **Änderung des Kärntner Volksbegehrensgesetzes**

Das Kärntner Volksbegehrensgesetz – K-VbegG, LGBl. Nr. 28/1975, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Steht der geordneten Durchführung des Eintragungsverfahrens eine Katastrophe oder ein anderer öffentlicher Notstand entgegen, ist die Landeswahlbehörde befugt, die für die Festsetzung der Eintragsfrist geltende Abs. 1 letzter Satz im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu überschreiten und, sofern die Entscheidung bereits verlautbart wurde (§ 6 Abs. 3), die Eintragsfrist neu festzusetzen.“

2. In § 8 wird dem bisherigen Satz folgender Satz angefügt:

„Unter den Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 darf die Landeswahlbehörde erforderlichenfalls auch den Stichtag neu bezeichnen.“

#### **Artikel XXIII** **Änderung des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes**

Das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz – K-WFG, LGBl. Nr. 6/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 108/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sonderförderungen nach Abs. 1 können auch zu Gunsten von Unternehmen gesetzt werden, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Kärnten haben und ihre wesentliche operative Tätigkeit in Kärnten ausüben, sofern dies – in Ermangelung anderer Hilfsmaßnahmen – zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen erforderlich ist.“

2. In § 21 Abs. 5 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Durchführung einer Sitzung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten, sofern ein hoher technischer und organisatorischer Sicherheitsstandard gewährleistet ist, im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse zulässig.“

#### **Artikel XXIV** **Änderung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017**

Das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 – K-WBFG 2017, LGBl. Nr. 68/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2019, wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Z 18 wird folgende lit. e angefügt:

„e) in Fällen nach lit. a und lit. b darf bei Anträgen auf Wohnbeihilfe auf Antrag vom Einkommen des letzten Monats ausgegangen werden, wenn sich das Einkommen um mindestens 30 % verringert hat und die Einkommensverluste durch die COVID-19-Krisensituation verursacht worden sind; bei dieser Einkommensberechnung darf Wohnbeihilfe längstens bis 31. Juli 2020 gewährt werden;“

## **Artikel XXV** **Änderung des Klagenfurter Stadtrechtes 1998**

Das Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig; zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung. Abs. 2 und § 37 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß. Werden die Bestimmungen dieses Absatzes nicht beachtet, so gilt § 35 Abs. 4 sinngemäß.“

2. In § 64 Abs. 4 wird die Zahl „38“ durch den Ausdruck „38 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

3. In § 77 Abs. 4 wird die Zahl „38“ durch den Ausdruck „38 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

4. § 77 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung des Ausschusses ohne Gefahr eines Nachteiles für die Stadt nicht abgewartet werden kann, so kann die Beschlussfassung ausnahmsweise schriftlich im Umlaufweg erfolgen. In diesem Fall ist derselbe Beschlussantrag allen Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten. Die Zustimmung wird durch Unterfertigung des Beschlussantrages unter Beifügung des Datums erteilt. Beschlüsse im Umlaufweg können nur einstimmig gefasst werden; sie sind in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses zu protokollieren.“

## **Artikel XXVI** **Änderung des Villacher Stadtrechtes 1998**

Das Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig; zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung. Abs. 2 und § 38 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß. Werden die Bestimmungen dieses Absatzes nicht beachtet, so gilt § 36 Abs. 4 sinngemäß.“

2. In § 65 Abs. 4 wird die Zahl „39“ durch den Ausdruck „39 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

3. In § 79 Abs. 4 wird die Zahl „39“ durch den Ausdruck „39 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

4. § 79 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung des Ausschusses ohne Gefahr eines Nachteiles für die Stadt nicht abgewartet werden kann, so kann die Beschlussfassung ausnahmsweise schriftlich im Umlaufweg erfolgen. In diesem Fall ist derselbe Beschlussantrag allen Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten. Die Zustimmung wird durch Unterfertigung des Beschlussantrages unter Beifügung des Datums erteilt. Beschlüsse im Umlaufweg können nur einstimmig gefasst werden; sie sind in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses zu protokollieren.“

## **Artikel XXVII** **Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetzes mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 5 Abs. 5 dritter und vierter Satz und die Abs. 5a und 5b K-TG in der Fassung des Art. XX dieses Gesetzes treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(3) In Art. II des Gesetzes, mit dem das Kärntner Tourismusgesetz 2011 geändert wird, LGBl. Nr. 7/2015, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 81/2015 und LGBl. Nr. 43/2017, wird in Abs. 3 der Ausdruck „Abs. 3c“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 5a K-TG“ ersetzt, entfällt Abs. 3c und wird in Abs. 4

der Ausdruck „Abs. 3 bis 3c“ durch den Ausdruck „Abs. 3 bis 3b und § 5 Abs. 5a K-TG“ ersetzt. Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(4) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 19a, § 68 Abs. 3b und die Wortfolge „, ausgenommen § 19a,“ in § 74 Abs. 1 K-KAO in der Fassung des Art. XIII dieses Gesetzes treten am 1. März 2020 in Kraft und am 5. Oktober 2020 außer Kraft, jedoch mit der Maßgabe, dass § 68 Abs. 3b K-KAO zur Betriebskostenabrechnung auch nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung anzuwenden ist. Eine Verordnung gemäß § 19a K-KAO in der Fassung des Art. XIII dieses Gesetzes kann rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft gesetzt werden. § 1 Abs. 3 lit. h und § 54 Abs. 1 K-KAO in der Fassung des Art. XIII dieses Gesetzes treten am 22. März 2020 in Kraft.

(5) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 35a K-ADG in der Fassung des Art. IV dieses Gesetzes, § 29a K-LGBG in der Fassung des Art. XIV dieses Gesetzes, der Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 112 K-LSchG in der Fassung des Art. XVI dieses Gesetzes, § 14a Abs. 7 K-PStG in der Fassung des Art. XVII dieses Gesetzes, der Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 68a K-SchG in der Fassung des Art. XVIII dieses Gesetzes sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 32a K-VAG 2010 in der Fassung des Art. XXI dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft. Die Wirkung der Frithemmung gemäß § 32a K-VAG 2010 in der Fassung des Art. XXI bleibt nach dem Außerkrafttreten dieser Bestimmung unberührt.

(6) § 5 Z 18 lit. e K-WBFG 2017 in der Fassung des Art. XXIV dieses Gesetzes tritt am 1. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

(7) Wohnbeihilfen, welche bereits vor der Kundmachung dieses Gesetzes gewährt worden sind und bei welchen der Bewilligungszeitraum zwischen 29. Februar und 30. Juni 2020 endet, dürfen ohne weitere Antragstellung abweichend von § 38 Abs. 1 erster Satz des K-WBFG 2017 jeweils höchstens in der bisher gewährten Höhe, längstens bis 31. Juli 2020, weitergewährt werden.

(8) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 51c K-KBBG in der Fassung des Art. XII dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

(9) § 13 Abs. 3 dritter Satz K-BVG in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes, § 39 Abs. 4 K-AGO in der Fassung des Art. III dieses Gesetzes, § 73 Abs. 1a und § 307 K-DRG 1994 in der Fassung des Art. VI dieses Gesetzes, § 78 K-GBG in der Fassung des Art. VIII dieses Gesetzes, der Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 61 Abs. 8a und § 129 K-GMG in der Fassung des Art. IX dieses Gesetzes, § 59 Abs. 1b und § 78c K-GVBG in der Fassung des Art. X dieses Gesetzes, § 67 Abs. 1b und § 122 K-LVBG 1994 in der Fassung des Art. XV dieses Gesetzes, § 68 Abs. 2a und § 149 K-StBG in der Fassung des Art. XIX dieses Gesetzes, § 21 Abs. 5 vierter Satz K-WFG in der Fassung des Art. XXIII dieses Gesetzes, § 38 Abs. 4 K-KStR 1998 in der Fassung des Art. XXV dieses Gesetzes sowie § 39 Abs. 4 K-VStR 1998 in der Fassung des Art. XXVI dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(10) Art. V Z 2 bis 4 dieses Gesetzes (betreffend § 16 Abs. 1 lit. d sowie § 24 lit. b und d K-BO 1996) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(11) Art. III Abs. 2 des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung und das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 108/2019, tritt außer Kraft. Die Landesregierung hat bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 nach § 10 Abs. 1 bis 3 K-BVG in der Fassung des Art. I Z 5 und 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 108/2019 alle Mitglieder des Aufsichtsrates der Anstalt „Kärntner Beteiligungsverwaltung“ neu zu bestellen. Bis zur Bestellung innerhalb der genannten Frist gilt der Aufsichtsrat als richtig zusammengesetzt.

(12) Abweichend von § 74 K-DRG 1994, § 67 Abs. 4 K-LVBG 1994, § 68 Abs. 14 K-StBG, § 34 K-GBG, § 59 Abs. 4 K-GVBG und § 61 Abs. 9 K-GMG tritt der Verfall von Erholungsurlaub, dessen Verbrauch aus den Gründen des § 74 zweiter Satz K-DRG 1994 bis 31. Dezember 2019 nicht möglich war, und dessen Verbrauch bis 31. Dezember 2020 gestattet wurde, der jedoch aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation nicht verbraucht werden konnte, erst mit 31. Dezember 2021 ein.

(13) Abweichend von § 20a K-KBBG in der Fassung des Art. XII haben die Gemeinden die Erziehungsberechtigten bis zum 15. Mai über die halbtägig beitragsfreie Besuchspflicht zu informieren.

(14) Abweichend von § 4 Abs. 5 lit. b Kärntner Objektivierungsgesetz – K-OG, LGBl. Nr. 98/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2019, dürfen die am Tag des Inkrafttretens bestehenden Dienstverhältnisse, die infolge unvorhersehbarer, dringenden Personalbedarfs im Sinne des § 4 Abs. 5 lit. b K-OG eingegangen worden sind, auf höchstens ein weiteres halbes Jahr verlängert werden, wenn aufgrund der durch COVID-19 verursachten Krisensituation die Durchführung eines Objektivierungsverfahrens aus Gründen der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht tunlich ist.



**Der Präsident des Landtages:  
Ing. Rohr**

**Der Landeshauptmann:  
Mag. Dr. Kaiser**

**Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr.<sup>in</sup> Prettnner**

**Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Schaubig-Kandut**

**Der Landesrat:  
Ing. Fellner**

**Die Landesrätin:  
Mag.<sup>a</sup> Schaar**

**Der Landesrat:  
Gruber**

**Der Landesrat:  
Mag. Schuschnig**

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.